

Präambel

Das Projekt **CiaoLV**, Betreiber Curare eG (im folgenden „**CiaoLV**“ genannt) wird vom Anspruchsberechtigten beauftragt seine Ansprüche durch zu setzen.

„**CiaoLV**“ hat eine Strategie entwickelt, die sein Fachwissen und damit einen wesentlichen Teil seiner Geschäftsgrundlage darstellt, mit dem er den gesamten Verfahrensprozess steuert.

Es liegt in der alleinigen Entscheidungsgewalt von „**CiaoLV**“, welche Ansprüche er, von welchem Anspruchsberechtigten, vorzugsweise zuerst durchsetzt.

„**CiaoLV**“ verfolgt das Ziel, schnellstmöglich einen Musterentscheid herbei zu führen, mittels dessen dann die Ansprüche anderer Anspruchsberechtigter besser bzw. schneller und effizienter durchgesetzt werden können.

Ob und wie Ansprüche des Anspruchsberechtigten durchgesetzt werden (z.B. durch Gerichtsverfahren, Vergleiche o. ä.) entscheidet „**CiaoLV**“.

Der Anspruchsberechtigte ist sich bewusst, dass ein Verfahrensprozess bis zu 3 Jahre oder länger dauern kann.

„**CiaoLV**“ wird mit Nachdruck versuchen, die Abwicklung schnellstmöglich durchzuführen.

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsschluss

Vertragspartei ist zum einen der Anspruchsberechtigte. Dieser ist/ war Versicherungsnehmer einer Lebens oder Rentenversicherung, welche er bereits gekündigt hat oder umgehend kündigen will.

Der Vertrag kommt durch Angebot des Anspruchsberechtigten auf Abschluss einer Prozessfinanzierungs- und Prozessbetreuungsvertrages und Annahme der anderen Vertragspartei, „**CiaoLV**“ zustande.

§ 2 Widerruf des Angebots

Der Anspruchsberechtigte kann die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt der Belehrung im Prüfauftrag. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Projekt CiaoLV Betreiber Curare eG, Allersbergerstrasse 185 L1b, 90461 Nürnberg,
E-Mail: info@ciaoLV.de, Telefax: +49 911 40 98 692

Gemäß § 151 Satz 1 BGB verzichtet der Anspruchsberechtigte auf den Zugang der Annahmeerklärung.

§ 3 Pflichten des Anspruchsberechtigten aus dem Vertragsverhältnis

Der Kunde verpflichtet sich, „**CiaoLV**“ unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Ihm Umstände bekannt werden, die geeignet sind, das Prozessrisiko anders als bei Vertragsabschluss zu bewerten. Erklärungen, die den Bestand des Rechts im Grunde oder in der Höhe beeinflussen können, darf der Kunde ohne Zustimmung von „**CiaoLV**“ nicht abgeben.

„**CiaoLV**“ ist umgehend zu unterrichten, wenn Erlöse aus der zugrunde liegenden Forderung auf andere Weise als durch Zahlung an seinen Prozessbevollmächtigten zugegangen sind.

Zu dem verzichtet der Anspruchsberechtigte auf Detailsauskünfte seitens „**CiaoLV**“.

§ 4 Leistungen von „CiaoLV“

- (1) **Hauptleistungen:** „**CiaoLV**“ übernimmt im eigenen Interesse die Prozessfinanzierung für Rechtsstreite Dritter. Dazu übernimmt er die Finanzierung und Steuerung der gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung der Rechte des Anspruchsberechtigten gegen Erfolgsbeteiligung, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Er bringt zur Vertragserfüllung sein gesamtes Wissen, dass er bereits erworben hat und stetig weiter entwickelt, ein.

Dieses Wissen und Know-how ist ausschließlich „**CiaoLV**“ zur alleinigen Verwendung vorbehalten.

Rechtliche Beratung und Betreuung des Anspruchsberechtigten werden nicht übernommen.

„**CiaoLV**“ beauftragt einen Rechtsanwalt für die Durchsetzung der Interessen bezüglich des Vertrages des Anspruchsberechtigten.

- (2) **Auskunftspflicht:** Dem Kunden erteilt „CiaoLV“ jederzeit Auskunft in schriftlicher Form. „CiaoLV“ verpflichtet sich, den Anspruchsinhaber auf Nachfrage Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen. Um das Wissen und das Know-how von „CiaoLV“ zu sichern, ist eine Informationspflicht im Detail daher nicht notwendig.
- (3) **Kostenübernahme:** „CiaoLV“ erklärt sich neben den internen Betreuungskosten zur Übernahme anfallender Rechtsanwalts- Gerichts- und Gutachterkosten für die außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzung der weitergehenden Ansprüche bereit.

Die Kostenübernahme erstreckt sich auf alle wirtschaftlich sinnvollen und vernünftigen Kosten.

Von „CiaoLV“ werden Rechtsanwaltskosten nach dem RVG und darüber hinaus gehende Prämien, die den Rechtsanwälten von „CiaoLV“ zugesagt werden, übernommen, soweit keine anderweitigen Erstattungen erfolgen.

Kosten der Verteidigung gegen eine vom Anspruchsgegner erhobene Widerklage zahlt „CiaoLV“, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Dem Prozessbevollmächtigten des Anspruchsberechtigten werden die Kosten bezahlt, sobald die Gebührenauslösende Tätigkeit erfolgt ist, „CiaoLV“ davon in Kenntnis gesetzt wurde und die Fälligkeit eingetreten ist.

„CiaoLV“ zahlt die Kosten direkt an den Prozessbevollmächtigten, der sie vereinnahmen bzw. entsprechend weiterleiten wird.

Der vom Versicherer aktuell bestätigte Rückkaufswert bzw. das aktuell ausgewiesene Kontoguthaben steht dem Anspruchsberechtigten zu. Der darüber hinausgehende Mehrerlös wird folgendermaßen aufgeteilt:

30 % des ausgekehrten Mehrerlöses werden an „CiaoLV“ ausgezahlt und die weiteren 70 % an den Anspruchsberechtigten.

Gegenüber dem Anspruch von „CiaoLV“ auf Mehrerlösauskehr kann der Anspruchsberechtigte nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die sich aus diesem Vertrag selbst ergeben und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Darüber hinaus fallen vom Anspruchsberechtigten zu zahlende **150 € Bearbeitungsgebühr** und ggf. bei noch zu kündigenden Verträgen **Kündigungsgebühren in Höhe von 87,50 € an.**

§ 5 Sicherungsabtretung

Zur Sicherung der Ansprüche von „CiaoLV“ auf Zahlung der angefallenen Kosten/Erfolgsbeteiligung gegen den Anspruchsberechtigten aus diesem Vertrag tritt der Anspruchsberechtigte, sobald er sich im Verzug mit der Erfüllung seiner Leistungspflicht befindet **i. S. d. § 286 BGB**, seine Ansprüche einschließlich aller Nebenforderungen und der Kostenerstattungsansprüche, die er gegenüber der Versicherung hat, an „Ciao LV“ ab. Dies kann der Anspruchsberechtigte innerhalb einer Frist von einem Monat ausdrücklich erklären, nachdem „CiaoLV“ ihn auf sein Sicherungsinteresse bzgl. seiner Ansprüche gegen ihn gesondert hingewiesen hat. „CiaoLV“ nimmt die Abtretung an. Die Abtretung wird vorerst nicht offen gelegt. Der Anspruchsberechtigte bleibt weiter berechtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. „Ciao LV“ behält sich vor, die Abtretung jederzeit offen zu legen. „CiaoLV“ verpflichtet sich die abgetretenen Ansprüche zurück abzutreten, wenn die Erlösauskehr vollzogen oder bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung diesbezügliche Vereinbarungen erfüllt sind und kein Sicherungsinteresse mehr besteht.

§ 6 Kündigung und Vertragsdauer / Beendigung des Verfahrens

- (1) **Ordentliche Kündigung:** Eine ordentliche Kündigung ist für „CiaoLV“ ausgeschlossen. Der Anspruchsberechtigte kann den Vertrag ordentlich kündigen. In diesem Fall ist „CiaoLV“ so zu stellen, wie er bei erfolgreicher Durchführung des Vertrages gestanden hätte.
- (2) **Außerordentliche Kündigung:** Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (z.B. Bearbeitungsgebühr nicht bezahlt) bleibt beiden Parteien vorbehalten. Kündigt „CiaoLV“ außerordentlich, kann er die Abtretung offenlegen und den Rechtsstreit in eigenem Namen weiterführen. Er wird den Anspruchsberechtigten am dabei erzielten Erlös zu **50 %** beteiligen.
- (3) **Beendigung des Verfahrens:** „CiaoLV“ entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das Ende der Durchführung des Vertrages. Diese Beendigung wird dem Anspruchsberechtigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Vertragsänderung

Änderungen dieser Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung dieser Schriftformklausel.

§ 8 Streitigkeiten bezüglich dieses Vertrages

Streitigkeiten über Wirksamkeit und Inhalt dieses Vertrages werden nach deutschem Recht ausgetragen. Der Gerichtsstand ist Montabaur gem. § 17 Abs. 1 ZPO. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden. Die Parteien verpflichten sich eine solche zu vereinbaren, die den Interessen beider am nächsten kommt.